

Eine Kabinetts-Ordre Friedrich Wilhelm III

vom Jahre 1798.

(Aus der Gesetzsammlung 1806 — 1810.)

„Ich habe sehr mißfällig wahrnehmen müssen, wie besonders junge Offiziere Vorzüge ihres Standes vor dem Civilstande behaupten wollen. Ich werde dem Militair sein Ansehen geltend zu machen wissen, wenn es ihm wesentlich Vortheil zu Wege bringt und das ist auf dem Schauplaze des Krieges, wo sie ihre Mitbürger mit Leib und Leben zu vertheidigen haben; allein im Uebrigen darf sich kein Soldat unterstehen, weß Standes und Ranges er auch sei, einen meiner Bürger zu brüsqüiren. Sie sind es, nicht ich, die die Armee unterhalten, in ihrem Brote steht das Heer der meinem Befehle anvertrauten Truppen, und Arrest, Cassation und Todesstrafe werden die Folge sein, die jeder Contravenient von meiner unbeweglichen Strenge zu gewärtigen hat.

Berlin, den 1. Januar 1798.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“